

# Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

---

## Sterbefälle infolge der nachgenannten Infektionskrankheiten in den Städten

Zürich, Genf, Basel, Bern, Lausanne, Chaux-de-Fonds,  
St. Gallen, Luzern, Neuenburg, Winterthur, Biel, Schaffhausen,  
Freiburg, Herisau und Locle,

*gemeldet vom 29. April bis 5. Mai 1888.*

(Bei Zürich sind immer auch die Fälle der neun Ausgemeinden, bei Genf diejenigen von Plainpalais und Eaux-Vives mitbegriffen)

---

*Pocken.* —

*Masern.* —

*Scharlach.* Genf 1, Basel 2.

*Diphtheritis und Croup.* Basel 1.

*Keuchhusten.* Basel 1.

*Rothlauf.* Bern 1.

*Typhus.* —

*Infektiöse Kindbettkrankheiten.* Bern 1.

Eidg. statistisches Bureau.

---

## Verpfändung einer Eisenbahn.

---

Mit Eingabe vom 8. April 1888 hat der Verwaltungsrath der **Appenzeller Straßenbahngesellschaft** um die Bewilligung nachgesucht, zur Bestellung eines Pfandrechtes auf die im Bau begriffene Straßenbahn von **St. Gallen** nach **Gais** zur **Sicherstellung eines Anleihe von Fr. 600,000**, das zur betriebstüchtigen Fertigstellung der Bahn und Beschaffung des nöthigen Betriebsmaterials etc. dienen soll. Das Pfandrecht umfaßt den Bahnkörper als solchen nur insoweit, als nicht die Staatsstraßen dafür benutzt werden. Soweit letzteres der Fall ist, bildet Gegenstand des zu bestellenden Pfandrechtes, außer den Oberbaueinrichtungen, lediglich das Recht der Benutzung der Staatsstraßen für die Bahnanlage, wie solche durch Beschluß des Großen Rathes von St. Gallen vom 21. Mai 1884 und den Zusatz zum Straßengesetz von Appenzell A. Rh. vom 27. April 1884 gestattet wurde. Im Uebrigen ist für den Umfang des Pfandrechtes Art. 9 des Eisenbahnverpfändungsgesetzes vom 24. Juni 1874 maßgebend.

Nach Mitgabe von Art. 2 des gleichen Gesetzes wird das Pfandbestellungsbegehren der Appenzeller Straßenbahngesellschaft hiemit bekannt gemacht, unter gleichzeitiger Ansetzung einer mit dem **31. Mai nächsthin** auslaufenden Frist zur Einrichtung allfälliger Einsprachen bei dem Bundesrathe.

Bern, den 8. Mai 1888.

Im Auftrage des Bundesrathes:  
**Die Bundeskanzlei.**

---

## Bekanntmachung.

---

Der Bundesrath hat in Ersetzung des verstorbenen Herrn Thierarzt Ritzmann für die Einfuhrstationen **Buchenloo-Wyl** und **Rafz** Herrn Veterinär **E. Meisterhans** in Rafz als Grenzthierarzt bezeichnet.

~~~~~

## An sämtliche Grenzthierärzte.

---

Es ist uns zur Kenntniß gelangt, daß einzelne Grenzthierärzte die bei der Einfuhr vorgewiesenen ausländischen Gesundheitsscheine

zurückbehalten, anstatt dieselben in Uebereinstimmung mit der Vorschrift des Art. 87 der Vollziehungsverordnung vom 14. Oktober 1887 nach erfolgter Abstempelung dem Eigenthümer wieder einzuhandigen.

Wir weisen hiemit sämtliche Grenzthierärzte an, sich auch in dieser Beziehung genau an den Wortlaut des zitierten Artikels 87 zu halten.

Bern, den 30. April 1888.

Schweiz. Landwirthschaftsdepartement.

## Bekanntmachung.

Zufolge einer vom schweizerischen Konsulat in Genua dem Bundesrath gemachten Mittheilung kommt es nicht selten vor, daß schweizerische Auswanderer, welche sich bereits mit Schiffsbillets für die Reise nach Amerika versehen haben, am Vorabend des Einschiffungstages ohne Schriften daselbst anlangen. Nun können sich aber in Genua schriftenlose Personen nicht nach Amerika einschiffen, was zur Folge hat, daß jene Leute meist in große Verlegenheit gerathen. Gelingt es hie und da dem Konsulat, auf telegraphischem oder anderem Wege die Identität der Betreffenden festzustellen, um sie daselbst mit Pässen versehen zu können, so kommen die Leute ohne großen Schaden weg, allein die Möglichkeit der Feststellung der Identität ist nicht immer vorhanden. Die meisten der betreffenden Auswanderer geben vor, in der Schweiz vernommen zu haben, daß man nach Amerika keine Schriften nöthig habe. Das Konsulat wünscht daher, daß das schweizerische Publikum auf diese irrthümliche Ansicht aufmerksam gemacht werde, welchem Wunsche das unterzeichnete Departement durch gegenwärtige Publikation Folge gibt.

Bern, den 5. September 1887.

Schweizerisches  
Handels- und Landwirthschaftsdepartement :  
*Abtheilung Auswanderungswesen.*

Reproduzirt im Mai 1888.

## Bekanntmachung.

---

Die Auswanderungsagentur von **Otto Stoer** in **Basel** hat zu Anfang Juli 1887 auf das ihr vom Bundesrath ertheilte Patent verzichtet, und es wird ihr deßhalb auf den gleichen Zeitpunkt des laufenden Jahres die hinterlegte Kautions von **Fr. 40,000** zurückgestellt werden, sofern das unterzeichnete Departement bis zum 30. Juni 1888 keine Kenntniß von Ansprüchen erhält, welche nach Maßgabe des Bundesgesetzes betreffend den Geschäftsbetrieb von Auswanderungsagenturen von Behörden, Auswanderern oder den Rechtsnachfolgern von solchen gegen die genannte Agentur geltend gemacht werden wollen.

Bern, den 20. Januar 1888.

**Schweiz. Departement des Auswärtigen :**  
*Abtheilung Auswanderungswesen.*

---

## Bekanntmachung.

---

Da Druckschriften, welche zur Vertheilung an die Mitglieder der Bundesversammlung bestimmt sind, meistens in ungenügender Anzahl eingesandt werden, indem Nachforderungen, sowie der Bedarf des Archivs etc. unberücksichtigt gelassen werden, so wird *wiederholt* daran erinnert, daß für solche Schriften eine Auflage von *mindestens 250 Exemplaren* erforderlich (wo der deutsche und französische Text existirt, *250 deutsche* und *150 französische*), und daß bei direkter Vertheilung, d. h. ohne die Vermittlung unseres Sekretariates für Drucksachen, ein etwelcher Reservevorrath an letzteres eingesandt werden sollte. Besser ist jedoch die Vermittlung durch genanntes Sekretariat.

Bern, den 22. Dezember 1881.

**Die schweiz. Bundeskanzlei.**

---


 Reproduzirt im Mai 1888.
 

---

## Bekanntmachung.

---

Gemäß dem Beschlusse des schweiz. Bundesrathes vom 27. April sind — unter Vorbehalt einer definitiven grundsätzlichen Entscheidung der Frage — einstweilen und bis auf Weiteres halbwoollene Garne und Gewebe, sowie Konfektionswaaren aus Halbwoollgeweben, wie die nämlichen Artikel aus reiner Wolle nach den Ansätzen des Konventionaltarifs zur Einfuhr zu verzollen, was wir hiemit im Nachgange zu den amtlichen Publikationen betreffend die auf 1. Mai 1888 in Kraft tretenden Aenderungen des schweiz. Zolltarifs bekannt geben.

Bern, den 4. Mai 1888.

**Eidg. Zolldepartement.**

---

## Eidg. Anleihen von 1880 und 1887.

---

Den Inhabern von nicht konvertirten Obligationen des 4 % eidg. Anleihens von 1880 wird hiemit in Erinnerung gebracht, daß die Verzinsung ihrer Titel mit dem 31. Dezember 1887 erloschen ist und das Kapital bei der eidg. Staatskasse oder bei einer schweiz. Hauptzoll- oder Kreispostkasse erhoben werden kann.

Gleichzeitig wird darauf aufmerksam gemacht, daß noch eine Anzahl Interimsscheine des 3 ½ % eidg. Anleihens im Ausstand sich befindet, welche gegen die definitiven Titel bei der eidg. Staatskasse auszutauschen sind.

Bern, den 17. April 1888.

**Eidg. Finanzdepartement.**

---

## **Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.**

|                     |                  |
|---------------------|------------------|
| In                  | Bundesblatt      |
| Dans                | Feuille fédérale |
| In                  | Foglio federale  |
| Jahr                | 1888             |
| Année               |                  |
| Anno                |                  |
| Band                | 2                |
| Volume              |                  |
| Volume              |                  |
| Heft                | 21               |
| Cahier              |                  |
| Numero              |                  |
| Geschäftsnummer     | ---              |
| Numéro d'affaire    |                  |
| Numero dell'oggetto |                  |
| Datum               | 12.05.1888       |
| Date                |                  |
| Data                |                  |
| Seite               | 992-996          |
| Page                |                  |
| Pagina              |                  |
| Ref. No             | 10 013 952       |

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.